



## Der sichere Heizöltank

### Empfehlungen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizöllageranlage

#### Inhalt

- Vorwort
- Einführung
- Betreiberpflichten
- Installation von Heizöllageranlagen
- Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung
- Stilllegung von Heizöllageranlagen
- Checkliste
- Kontaktadressen
- Rechtsgrundlagen
- Adressen der Unteren Naturschutzbehörden

#### Vorwort

Von Mängel behafteten Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie als Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen haben. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten.

Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste. Daneben können Sie sich selbstverständlich an die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde wenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleinen Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine Sachverständigenorganisation geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizöllageranlage so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb oder eine nach Wasserrecht anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

Meinfried Striegnitz

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie

## Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

### Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch. Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Baches verursachten Kosten in Höhe von 50.000 DM. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraumes, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.

### Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte. Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt. Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerhepaar G., hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend D-Mark.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den oben genannten Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten. Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber ihrer Pflicht nachgekommen wären.

## Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

### Zu ihren Pflichten gehört im Wesentlichen:

Eigenüberwachung Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 165 Niedersächsisches Wassergesetz ( NWG ) abschließen.

Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrer Unteren Wasserbehörde, Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

### Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb.

Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist - soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt - der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächenwasser oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die Untere Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

### Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 16 über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS - vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. s. 549) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

<b>unterirdische Anlagen/Anlagenteile (z.B. Erdtanks)</b>		
Prüfpflicht	Anlagen außerhalb von Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre	x	
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		x
bei Stilllegung	x	x

<b>oberirdische Anlagen/Anlagenteile (Batterie-, Kellertanks u.ä.)</b>			
Prüfpflicht	Rauminhalt 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter in Trinkwasser-/ Heilquellenschutz- o. Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	x	x	x
wiederkehrend alle 5 Jahre		x	x
bei Stilllegung		x	x

Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitungen kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.

*Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.*

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt erfragen.

### **Anzeigepflicht**

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung.

Bei oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 5000 Liter, im Freien von mehr als 1000 Liter, ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.

*Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei Ihrer Unteren Wasserbehörde.*

### **Installation von Heizöllageranlagen**

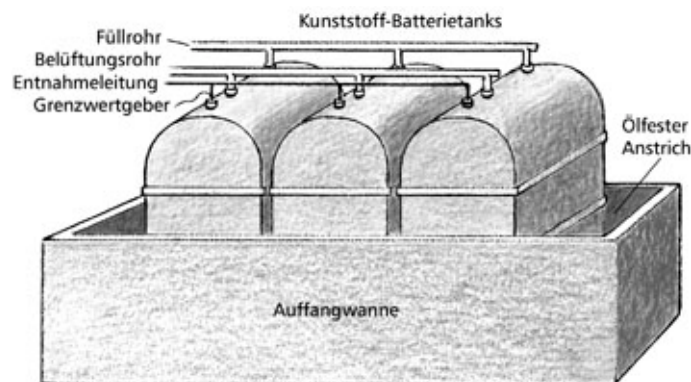
Für das Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 1000 Litern besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach § 165 NWG installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

### **Zugelassene Behälter**

- Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz.

### **Behälterausrüstung**

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. (Der Grenzwertgeber muss richtig eingebaut und eingestellt werden)
- Füllstandserkennung, z.B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).
- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).
- Füllleitung (Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!)
- Für die Tankbauart vorgesehene Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.



### Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz (Sekundärschutz).

- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben.
- Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden. Bei Kunststoffbehältern genügt ein Abstand zu den Wänden des Auffangraumes von 40 cm für zwei aneinander grenzende zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten und untereinander muss der Abstand mindestens 5 cm betragen.
- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder das Leckanzeigergerät aufgestellt werden dürfen.
- Für Glasfaser verstärkte Kunstharztanks (GFK) bestehen Sonderregelungen. Diese sind bei Ihrer Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

### Grundsätzliches

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden.
- Wichtig: alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1000 Liter aber weniger als 10000 Liter Rauminhalt müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) geprüft werden. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit mehr als 10000 Litern müssen darüber hinaus auch wiederkehrend überprüft werden.

# Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.

## 1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahl tanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

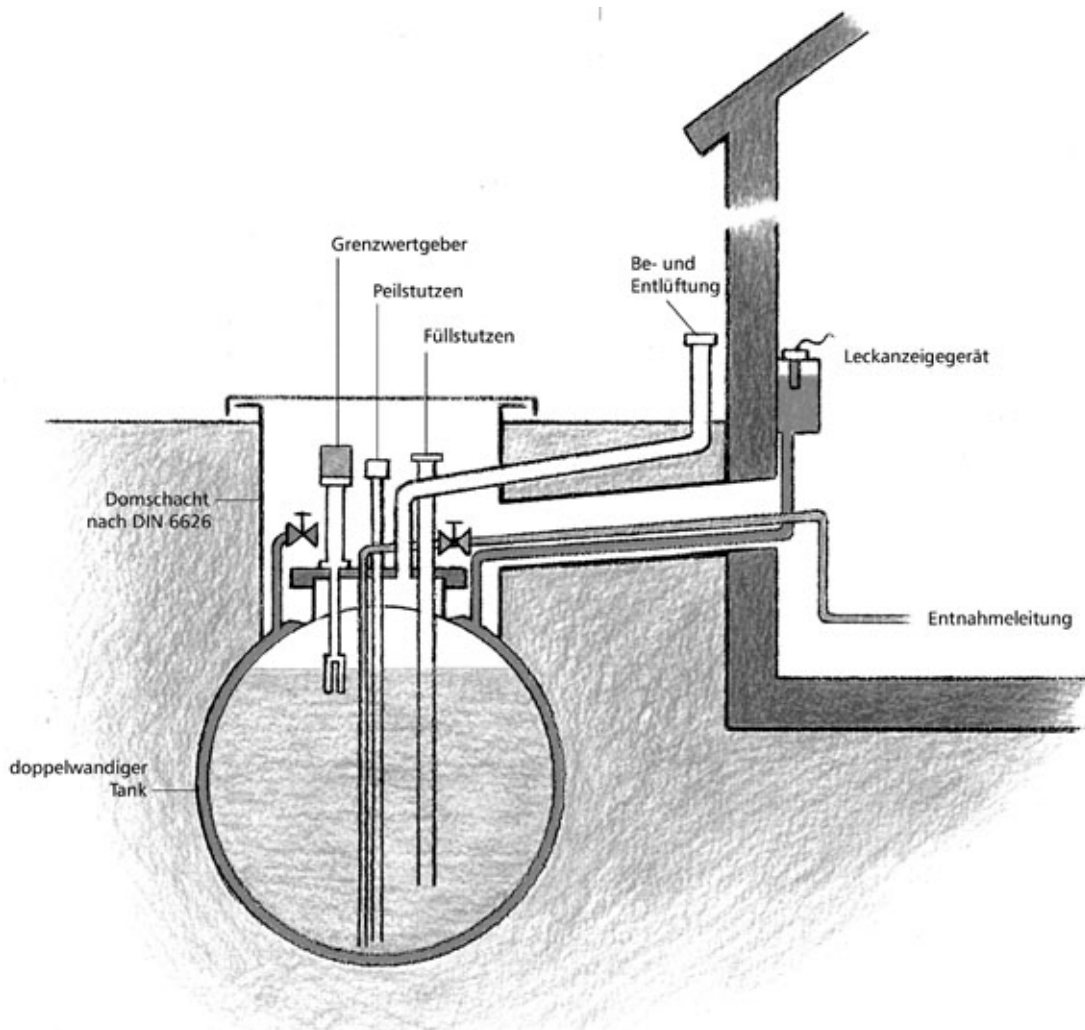
## 2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers

- (optischer und akustischer) Alarm bei doppelwandigen Tanks.
- Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!*

## Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.

Bei Anlagen über 1000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach § 165 NWG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und hat eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.



## Stilllegung von Heizöllageranlagen

Wer beabsichtigt seine Anlage stillzulegen, muss dieses rechtzeitig seiner Unteren Wasserbehörde anzeigen. Stilllegungsarbeiten sind im Regelfall einem Fachbetrieb zu übertragen werden, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäß Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.

Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 1000 Liter besteht ohnehin Fachbetriebspflicht!

### Stilllegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z.B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

### Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und
- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

## Checkliste

### Überprüfen Sie Ihre Heizöllageranlage!

Hier können Sie selber Abhilfe schaffen:

- Eine Baugenehmigung (für Räume in denen Tanks über 5.000 Liter gelagert werden) ist nicht vorhanden.
- Die Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde liegt nicht vor.
- Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfung (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«) sind nicht vorhanden.
- Ein Feuerlöscher ist nicht vorhanden.
- Der Feuerlöscher wird nicht regelmäßig geprüft.
- Der Auffangraum ist nicht frei zugänglich.

### Sollte Sie eine der folgenden Fragen mit »ja« beantworten, dann erscheint die Überprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb/ Sachverständigen sinnvoll:

- Riecht es auffällig nach Heizöl? Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!
- Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
- Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
- Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
- Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt?
- Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
- Ist der oberirdische Heizöltank nicht einsehbar (Wandabstand) und unzugänglich?
- Ist der Befüllschacht eines Erdtanks verschmutzt und nicht flüssigkeitsdicht?
- Fehlt für die Entlüftungsleitung eine Kappe die vor Verstopfung schützt?
- Ist der Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) - Anlagen ab 1000 Liter - defekt?
- Ist das Leckanzeigegerät für Ihren doppelwandigen Tank defekt?

## Kontaktadressen

Fachinformationen, z.B. zu der Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten Sie bei den nachfolgend aufgeführten zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte:

Landkreis Ammerland  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede  
Tel.:04488/56-0

Stadt Braunschweig  
Petritorwall 6  
38118 Braunschweig  
Tel.: 0531/470-0

Stadt Celle  
Hellmuth-Hörstmann-Weg 1  
29221 Celle  
Tel.: 05141/12-0

Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich  
Tel.: 04941/16-0

Landkreis Celle  
Trift 26, 29221 Celle  
Tel.: 05141/916-0

Landkreis Cloppenburg  
Eschstraße 29  
49661 Cloppenburg  
Tel.: 04471/15-0

Landkreis Cuxhaven  
Vincent-Lübeck Straße 2  
27474 Cuxhaven  
Tel.: 04721 /66-0

Stadt Cuxhaven  
Grüner Weg 42  
27472 Cuxhaven  
Tel.: 04721/700-0

Stadt Delmenhorst  
Am Stadtwall 1  
27749 Delmenhorst  
Tel.: 04221/99-0

Landkreis Diepholz  
Niedersachsenstraße 2  
49356 Diepholz  
Tel.: 05441/976-0

Stadt Emden  
Ringstraße 32  
26721 Emden  
Tel.: 04921/87-0

Landkreis Emsland  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen  
Tel.:05931/44-0

Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever  
Tel.:04461/919-0

Landkreis Gifhorn  
Schloßplatz 1  
38518 Gifhorn  
Tel.: 05371/82-0

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37070 Göttingen  
Tel.: 0551/525-0

Stadt Göttingen  
Hiroshimaplatz 1-4  
37083 Göttingen  
Tel.: 0551/400-3136

Landkreis Goslar  
Klubgartenstraße 6  
38610 Goslar  
Tel.: 05321/76-0

Stadt Goslar  
Wallstraße 6  
38640 Goslar  
Tel.: 05321/704-0

Landkreis Grafschaft Bentheim  
van-Delden-Straße 1-7  
48529 Nordhorn  
Tel.: 05921/96-01

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Pferdemarkt 1  
31785 Hameln  
Tel.: 05151/903-0

Stadt Hameln  
Rathausplatz 1  
31785 Hameln  
Tel.: 05151/202-0

Landeshauptstadt Hannover  
Tramplatz 2  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/168-0

Landkreis Hannover  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/989-0

Landkreis Harburg  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel.: 04171/693-0

Landkreis Helmstedt  
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5  
38350 Helmstedt  
Tel.: 05351/121-0

Landkreis Hildesheim  
Bischof-Janssen-Straße 31  
31134 Hildesheim  
Tel.: 05121/309-0

Stadt Hildesheim  
Markt 1, 31134 Hildesheim  
Tel.: 05121/301-0

Landkreis Holzminden  
Bürgermeister-Schrader-Straße  
24  
37603 Holzminden  
Tel.: 05531/707-1

Stadt Lingen  
Elisabeth-Straße 14-16  
49808 Lingen  
Tel.: 0591/9144-0

Landkreis Leer  
Friesenstraße 46  
26789 Leer (Ostfriesland)  
Tel.: 0491/926-0

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Königsberger Straße 10  
29439 Lüchow/Wendland  
Tel.: 05841/120-0

Landkreis Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/26-0

Stadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg  
Tel.: 04131/309-0

Landkreis Nienburg (Weser)  
Am Schloßplatz  
31582 Nienburg (Weser)  
Tel.: 05021/967-0

Landkreis Northeim  
Medenheimer Straße 6-8  
37154 Northeim  
Tel.: 05551/708-0

Landkreis Oldenburg  
Delmenhorster Straße 6  
27793 Wildeshausen  
Tel.: 04431/85-0

Stadt Oldenburg  
Bergstraße 25  
26122 Oldenburg (Oldb.)  
Tel.: 0441/235-0

Landkreis Osnabrück  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück  
Tel.: 0541/501-0

Stadt Osnabrück  
Natruper Torwall 2  
49076 Osnabrück  
Tel.: 0541/323-0

Landkreis Osterholz  
Osterholzer Straße 23  
27711 Osterholz-Scharmbeck  
Tel.: 04791/930-0

Landkreis Osterode am Harz  
Herzberger Straße 5  
37520 Osterode am Harz  
Tel.: 05522/960-0

Landkreis Peine  
Burgstraße 1  
31224 Peine  
Tel.: 05171/401-0

Landkreis Rotenburg  
(Wümme)  
Amtshof-Kreishaus  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.:05261/75-0

Stadt Salzgitter  
Joachim-Kampe-Straße 9-11  
38226 Salzgitter  
Tel.: 05341/839-0

Landkreis Schaumburg  
Jahnstraße 20  
31655 Stadthagen  
Tel.: 05721/703-0

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel  
Winsener Straße 17  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/970

Landkreis Stade  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Tel.: 04141/12-0

Landkreis Uelzen  
Veerßer Straße 53  
29525 Uelzen  
Tel.: 0581/82-0

Landkreis Vechta  
Ravensberger Straße 20  
49377 Vechta  
Tel.: 04441/898-0

Landkreis Verden  
Bremer Straße 4  
27283 Verden (Aller)  
Tel.: 04231/15-0

Landkreis Wesermarsch  
Poggenburger Straße 15  
26919 Brake (Unterweser)  
Tel.: 04401/927-0

Stadt Wilhelmshaven  
Weserstraße 78  
26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421/16-0

Landkreis Wittmund  
Am Markt 9  
26409 Wittmund  
Tel.:04462/86-01

Landkreis Wolfenbüttel  
Bahnhofstraße 11  
38300 Wolfenbüttel  
Tel.: 05331/84-0

Stadt Wolfsburg  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Tel.: 05361/28-1876

## Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695).

Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. 03. 1998 ( Nds GVBl. S. 347 ).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 17. 12. 1997 ( Nds. GVBl. S. 549 ).

Handlungsempfehlungen zum Anlagen bezogenen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. (Die Handlungsempfehlung hat keinen Rechtscharakter; sie stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar.)

## Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)

Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

An der Scharlake 39

31135 Hildesheim

Die Vorlage zu dieser Broschüre wurde dem Herausgeber freundlicherweise vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zur Nutzung überlassen.

1. Auflage: 2000 Stück

Bearbeitung:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

Gestaltung: M. Papenberg

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier